

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR POOLVEREINBARUNGEN

blau direkt 

blau direkt GmbH
Kaninchenborn 31
23560 Lübeck

– Im nachfolgenden werden alle Partner:innen „Partner“, alle Kundinnen und Kunden „Kunden“ und alle Makler:innen „Makler“ genannt–

§ 1 Stellung des Partners

1. Der Partner ist selbstständiger Versicherungsmakler gem. § 59 Abs. 3 VVG. In selbstständiger Tätigkeit ist dieser verpflichtet, eigenständig seine gewerberechtliche Erlaubnis zu sichern und seinen sonstigen gesetzlichen Pflichten eigenverantwortlich nachzukommen. Insbesondere ist der Partner zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung einer eigenständigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler:innen verpflichtet, so lange er aktiv beratend tätig ist. Der Partner ist verpflichtet, den drohenden Verlust seiner Erlaubnis und den drohenden Verlust seines Deckungsanspruches aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unverzüglich der blau direkt GmbH – im Folgenden „blau direkt“ genannt – anzuzeigen.
2. Über blau direkt vermittelte Verträge werden während der Vertragslaufzeit im Bestand von blau direkt geführt. Der vermittelte Vertragsbestand bleibt Eigentum des Partners und ist als solcher an den Partner abgetreten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Partners

1. Der Partner hat das Recht Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Versicherungsschutzes seiner Kunden (Versicherungsnehmer) über blau direkt bei Versicherungsgesellschaften einzureichen, welche eine Courtagevereinbarung mit blau direkt unterhalten. Sofern der Partner hiervon Gebrauch macht, ist er verpflichtet, Anträge vollständig unter Beifügung aller für die Polierung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und insbesondere die gewünschte Eindeckung der Verträge für seine Kunden zu überwachen und sicherzustellen, so wie die Bestimmungen gem. §§ 59 ff VVG zu erfüllen.
2. Als vom Partner vermittelte Versicherungsverträge gelten auch Verträge, welche von Kunden selbst durch die ihm bereit gestellte Softwareanwendungen an blau direkt übermittelt werden. Darunter fallen beispielsweise Vergleichsrechner, Analysesysteme oder automatisiert eingeholte Vertragsumstellungen.
3. Der Partner erklärt sein Einverständnis, dass ihm Geschäftspost und Mitteilungen per E-Mail oder über eine Webseite mit einem Zugang, der für ihn personalisiert wurde, zugestellt werden.
4. Der Partner ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung blau direkt berechtigt.
5. Der Partner erteilt blau direkt Auskunft über die Art seiner gewerberechtlichen Zulassung und zeigt Veränderungen entsprechend an.

§ 3 Rechte und Pflichten der blau direkt GmbH

1. blau direkt ist berechtigt, Anträge des Partners zurückzuweisen.
2. blau direkt erhält vom Versicherer für die vom Partner vermittelten Versicherungsverträge eine Courtage. Nach Buchungsgutschrift leitet blau direkt die mit dem Partner vereinbarte Courtage gemäß § 7 dieser Vereinbarung an den Partner weiter.
3. blau direkt behält sich vor, das jeweils vereinbarte Nutzungsentgelt mit einer Frist von 3 Monaten ändern zu können.

§ 4 Nutzungsentgelte und besondere Regelungen

1. Die vereinbarten Nutzungsentgelte regeln sich gem. des Kooperationsvertrags und verstehen sich ab dem Geschäftssitz von blau direkt und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
2. Mit dem Nutzungsentgelt bezieht der Partner teils auch Software-Nutzungsrechte, welche blau direkt von verschiedenen Softwarefirmen bezieht und seinen Partnern zur Verfügung stellt. Diese Nutzungsrechte regeln sich nach dem im Kooperationsvertrag ausgewähltem Modell nebst zugehöriger Leistungsübersicht. Dem Partner ist bewusst, dass einzelne Leistungsbausteine einseitig durch blau direkt im Umfang verändert oder durch andere gleichwertige Leistungen ersetzt werden können. Für die Bereitstellung der Softwarenutzungsrechte gelten die AGB für Software mit Ausnahme der Regelungen zur Laufzeit, Kündigung und Preisen, da diesbezüglich die Regelungen der Kooperationsvereinbarung gelten.
3. Soweit im Nutzungsumfang Video-Flatrates eingeschlossen wurden, gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Filmproduktion.
4. blau direkt räumt dem Partner die Nutzungsrechte auch für dessen Mitarbeitenden und Tippgebende sowie für weitere Gewerbetreibende mit einer eigenständigen Berufserlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO ein. Dies allerdings nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang, der sich aus der Beschreibung des im Kooperationsvertrag vereinbarten Modells regelt. Gewährt der Partner mehr Mitarbeitenden, Tippgebenden oder Maklerinnen und Maklern mit weiteren Gewerbetreibenden mit einer eigenständigen Berufserlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO Nutzungsrechte als vereinbart, ist blau direkt berechtigt hierfür einen gesonderten Aufschlag zu berechnen. Ein solcher Aufschlag darf sofort ab Ankündigung durch blau direkt, jedoch nicht rückwirkend, erhoben werden.

§ 5 Bestands- und Organisationsschutz

1. Den Parteien ist es verboten, Kunden, Mitarbeitenden oder Vermittler:innen der anderen Vertragspartei abzuwerben.
2. Der Partner ist berechtigt seinen Bestand im Fall seiner Berufsaufgabe, seines Ruhestandes oder seiner Insolvenz innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu veräußern. blau direkt wird für diesen Fall dem Bestandsübernehmenden die Bestands- bzw. Betreuungscourtagen gut schreiben und Einsicht in die Daten gewähren, sofern der Bestandsübernehmenden über eine gültige Maklerregistrierung verfügt und einen wesensgleichen Kooperationsvertrag mit blau direkt schließt. Die Bestandsübernahme geschieht in diesem Fall ausschließlich mit allen Rechten und Pflichten. blau direkt kann jedoch darauf bestehen, dass der Partner weiterhin zusätzlich zum Bestandsübernehmenden für Stornorisiken haftet, wenn der Übernehmende keine ausreichende Solvenz nachweisen kann, die den jederzeitigen Ausgleich von Stornocourtagen sicherstellt.
3. Handelt es sich bei dem Partner um eine natürliche Person und verstirbt diese, erhält die, durch den Partner gegenüber blau direkt benannte bezugsberechtigte Person, eine Übernahmeoption. Die bezugsberechtigte Person kann dann innerhalb von 3 Monaten nach Tod des Partners einen eigenen wesensgleichen Kooperationsvertrag mit blau direkt schließen und in die Rechte und Pflichten des Partners als zugelassene Maklerin oder zugelassener Makler eintreten. blau direkt wird in diesem Fall den Bestand nebst Forderungen auf den Partner übertragen.

§ 6 Haftung

1. Durch diese Vereinbarung wird keinerlei gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber Dritten begründet. Der Partner ist nicht Erfüllungsgehilfin oder Erfüllungsgehilfe der blau direkt. Die blau direkt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Partners.
2. Die Haftung der blau direkt für Schäden infolge einer leichtfahrlässig begangenen Pflichtverletzung werden auf die Höchstsumme von 1 Mio. EUR begrenzt. Dies gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Courtagen

1. blau direkt vereinnahmt für den über blau direkt vermittelten und in die Verwaltung von blau direkt übertragenen Vertragsbestand des Partners Courtagen seitens der Versicherer. Hierfür gelten die jeweiligen Courtagerichtlinien, die blau direkt mit den jeweiligen Versicherern vereinbart hat. Diese Courtagen prüft blau direkt auf Richtigkeit und leitet diese in der mit dem Partner vereinbarten Höhe an diesen weiter. Die Höhe ergibt sich aus der mit ihm zum jeweiligen Zeitpunkt der Einreichung eines Vertrags vereinbarten Courtagehöhe. Diese Courtagen werden in einer veränderlichen Courtageliste auf einer für ihn personalisierten Webseite einsehbar bereit gestellt.
2. Alle ausgewiesenen Courtagen sind Bruttobeträge (ggf. inkl. USt.).
3. Die blau direkt führt ein Vermittlerkonto und erstellt über das gemeinsame Kontokorrentkonto Abrechnungen und zahlt die vorhandenen Guthaben unverzüglich aus.
4. Der Courtageanspruch des Partners entsteht erst, wenn der vom Partner vermittelte Versicherungsvertrag rechtswirksam entstanden ist und die blau direkt ihrerseits vom Versicherer eine Courtage für den vom Partner vermittelten Versicherungsvertrag erhalten und in das Kontokorrentkonto eingebucht hat.
5. Die von der blau direkt an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Bucht ein Versicherer infolge von stormierten Verträgen Courtagen vollständig oder anteilig von der blau direkt zurück, so hat der Partner in demselben proportionalen Verhältnis der vom Versicherer zurückgebuchten Courtagen zur Gesamtcourtage seine von blau direkt erhaltene Zahlung zurück zu zahlen. Die blau direkt ist zur Verrechnung über das Kontokorrentkonto berechtigt.
6. Ein Auszahlungsanspruch auf die Courtage hat der Partner nur, wenn er die wie folgt aufgeführten Formalien erfüllt. Der Partner ist verpflichtet, seine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO anhand seiner Registriernummer nachzuweisen. Ferner hat er einen aktuellen Nachweis seiner Vermögensschadenshaftpflicht zu erbringen, eine Einwilligungserklärung zu den Auskunftsverfahren SCHUFA, AVAD und Creditreform Bonima zu erteilen. Falls der Partner im Handelsregister eingetragen ist, hat er einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Unterhält der Partner eine Gesellschaftsform mit einer Haftungsbeschränkung ist jeweils eine Bürgschaftserklärung der Geschäftsführer:innen und der Hauptgesellschafterin oder des Hauptgesellschafters abzugeben. Ferner hat der Partner für die Geschäftsführer jeweils eine Kopie des Personalausweises vorzulegen. Schlussendlich muss eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit blau direkt getroffen werden.
7. Für Abschlusscourtagen behält blau direkt eine Stornoreserve ein. Die Höhe der Stornoreserve wird von blau direkt nach billigem Ermessen festgesetzt oder geändert. Die Stornoreserve wird an den Partner ausbezahlt, sobald die Zusammenarbeit beendet ist und keine Rückzahlverpflichtungen für nach den mit den Versicherern vereinbarten Courtagerichtlinien mehr entstehen können.
8. Sofern blau direkt durch die Versicherer mit Gebühren für Vertrauensschadenhaftpflichtversicherungen für die durch den Partner bezogenen Courtagen belegt wird, kann blau direkt diese pauschal mit einem Kostensatz von maximal 2 % auf die auszuzahlenden Abschlusscourtagen dem Partner weiter belasten.
9. Kündigt der Partner seine Vereinbarung steht es blau direkt frei die Abrechnungen vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende zu erstellen, um den Administrationsaufwand bei Kleinbeträgen niedrig zu halten. Für den Fall der Kündigung gilt für alle laufenden Courtageforderungen die Courtageliste „Pool-Liste“. Sondervereinbarungen im Rahmen der X-Partnerschaft oder sonstiger Absprachen gelten nur bis zum Wirksamwerden der Kündigung.
10. Verfügt der Partner nicht über die gesetzliche Erlaubnis als Versicherungsmakler tätig zu sein oder verletzt er seine Verpflichtung zur rechtswirksamen Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, so ist die blau direkt berechtigt die dann künftig fällig werdenden Courtageansprüche nur insoweit auszubezahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis wird die blau direkt keine Anträge für den Partner annehmen oder weiterleiten.
11. Erklärt ein Kunde schriftlich, dass dieser künftig von einem anderen Makler in seinen versicherungsvertraglichen Belangen betreut werden will, so wird blau direkt dem Kundenwunsch folgen und dem vom Kunden gewünschten Makler die Daten des Kunden zugänglich machen. Der Partner verzichtet ab diesem Zeitpunkt gegenüber blau direkt auf alle ab diesem Zeitpunkt abzurechnenden Courtageforderungen für diesen Kunden.

§ 8 Maklerrente

1. Entscheidet sich der Makler nach aktiver Vertragskündigung für den Bezug einer Maklerrente oder endet der Vertrag nach einem anderen unter § 9 genannten Beendigungsgrund und die bezugsberechtigte Person entscheidet sich nicht ihre Übernahmeoption gem. § 5 Abs. 3 wahrzunehmen, fällt der Bestand nebst sämtlicher Rechte zur Verrentung zu Gunsten des Partners an blau direkt. blau direkt tritt mit seiner Marke „simplr Versicherungsservice“ an Stelle des Partners in die Kundenbetreuung ein. Die Übernahmeoption gem. § 5 Abs. 3 entfällt ab diesem Zeitpunkt ebenso wie das Veräußerungsrecht gem. § 5 Abs. 2 und sämtliche Übertragungsrechte gem. § 9 Abs. 4.
2. Im Gegenzug erhält der Partner oder falls der Partner eine juristische Person ist, eine durch ihn zu benennende natürliche Person bis zum Ende ihres Lebens eine Rente in Höhe von 90 % der für seinen ehemaligen Bestand entstehenden Bestandscourtagen, die sich über das Vertragsende hinaus nach den Bestimmungen dieses Vertrages richten. Sollte der Partner bzw. die durch den Partner benannte Person versterben oder der Grund des Renteneintritts im Tod des Partners ihre Ursache haben, erhält die durch den Verkaufenden benannte bezugsberechtigte Person die Leibrente so lange weiter, bis auch diese verstirbt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 360 Monaten ab Ende des Poolvertrags. Mit dem Tod auch der (ersten) bezugsberechtigten Person endet die Leibrente, eine nochmalige Übertragung auf eine weitere Person findet nicht statt.
3. Erhöht der Kunde einen Vertrag und entsteht dadurch eine höhere Bestandscourtage so erhöht dies die Bestandscourtage im gleichen prozentualen Verhältnis.
4. Wechselt der Kunde eine bestehende Versicherung und versichert das gleiche Risiko (gemeint ist das versicherte Objekt oder Subjekt) über einen anderen Versicherer wieder über „simplr Versicherungsservice“ oder bei einem durch „simplr Versicherungsservice“ beauftragten Versicherungsmakler, so fließt auch die hierfür bezogene Courtage, die der Partner bei eigener Vermittlung erhalten hätte, im Rahmen der Rente an den Partner.
5. Entsteht im Rahmen der Kündigung eines vom Partner an blau direkt zur Verrentung übertragenen Vertrages eine Rückforderung seitens eines Versicherers, so reduziert diese Rückforderung die Rente des Maklers entsprechend. Entsteht durch diese Verrechnung zu Lasten des Verkaufenden ein negativer Saldo, so wird dieser negative Saldo mit künftigen Zahlungseingängen verrechnet. Der Partner oder die bezugsberechtigte Person sind nicht zu Rückerstattungen bzw. zum Ausgleich eines negativen Saldo verpflichtet. Für Rückerstattungen die über einen längeren Zeitraum mit der Leibrente verrechnet werden müssen, werden kein Zinsen zu Lasten des Partners oder der bezugsberechtigten Person angesetzt.
6. Im Dezember eines jeden Kalenderjahres hat der Partner bzw. die bezugsberechtigte Person einen Nachweis zu übermitteln, dass sie noch lebt. Der Nachweis darf nicht älter, als einen Monat sein. Bis zur Vorlage des Nachweises kann blau direkt die Auszahlung der Maklerrente für das Folgejahr verweigern.
7. Für die Dauer der Maklerrente steht blau direkt weiterhin die Kostenbeteiligung gemäß Poolpartnervertrag zu. Der Beitrag wird seitens blau direkt mit der Rente verrechnet, maximal jedoch bis zur Höhe der jährlichen bezogenen Rente.
8. Die Zahlung der Rente erfolgt jeweils monatlich zum Monatsende.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Verliert der Partner seine Zulassung als Makler oder gibt diese zurück, verstirbt der Partner oder wird dieser entmündigt, endet der Kooperationsvertrag per sofort, falls der Partner eine natürliche Person ist. Betreibt der Partner eine Personen- oder Kapitalgesellschaft und verfügt diese nicht mehr über einen Mitarbeitenden mit erforderlicher Zulassung als Makler, endet der Kooperationsvertrag, wenn der Partner keinen neuen Mitarbeitenden mit der erforderlichen Zulassung binnen 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses nachweisen kann.
3. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt.
4. Wird der vorliegende Vertrag gekündigt, kann der Partner seine Verträge ganz oder teilweise in der Betreuung von blau direkt belassen und erhält in diesem Fall weiterhin seine Courtage gem. der Bestimmungen aus § 7 dieser Vereinbarung. Veranlasst der Partner stattdessen die Übertragung der von ihm vermittelten Versicherungsbestände ganz oder teilweise auf ein neues Vermittlerkonto, so stimmt blau direkt einer courtagepflichtigen Übertragung sowohl auf seine Direktvereinbarungen als auch auf dritte Pools ausdrücklich zu. Wird der vorliegende Vertrag gekündigt, hat der Makler außerdem das Wahlrecht die Bestimmungen zur Maklerrente nach § 8 dieser Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

1. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Partners gegen blau direkt sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
2. Die Aufrechnung des Partners gegen eine Forderung von blau direkt ist unzulässig, soweit die Forderungen des Partners nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 11 Erklärungsfiktion

1. Der Partner nimmt Änderungen dieser AGB durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm diese unter drucktechnischer Hervorhebung der Vertragsänderungen schriftlich durch die blau direkt angezeigt worden sind, der Partner innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von blau direkt mit dem Änderungsbeschreiben explizit drauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag ist auch für Rechtsnachfolgende der Vertragsparteien bindend.
2. Der Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Poolvereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen ebenfalls zur Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Regelung der AGB unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz von blau direkt. Es findet deutsches Recht Anwendung.